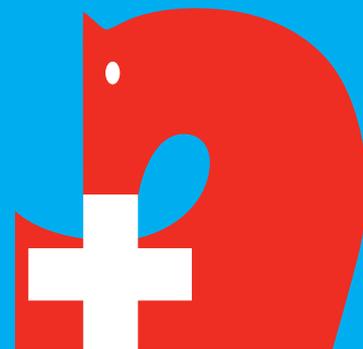


SCHUTZKONZEPT PFERDESPORT



Der SVPS und SHP bitten in Anbetracht der aktuellen Lage alle Beteiligten dringend, die nachfolgenden Massnahmen in den Pferdebetrieben umzusetzen und einzuhalten. Besten Dank für Ihre Mithilfe!

Gültig ab dem 1. März 2021



Zugang beschränken.

Nur Pferdebesitzer, Reitschüler, externe Pferdesportler und Drittpersonen mit besonderen Aufgaben erhalten Zugang. Alle diese Personen müssen dem Betreiber des Pferdebetriebs namentlich bekannt sein.



Termin reservieren.

Die Nutzung der Infrastruktur durch externe Pferdesportler und Reitschüler ist nur mittels Reservation und der Zuteilung von Zeitfenstern möglich. Auch Trainings von Pferdebesitzern mit Trainern sind einzutragen.



Zeitfenster einhalten.

Externe Pferdesportler und Reitschüler erscheinen so kurzfristig wie möglich vor Unterrichtsbeginn auf dem Pferdebetrieb, und verlassen nach dem Reiten/Pferdepflegen die Anlage raschmöglichst wieder.



Zeitplan publizieren.

Ein verbindlicher Zeitplan der Trainings mit Trainern und Reitunterrichtsreservierungen mit Angabe von Anzahl Personen ist zu publizieren, damit die anderen Nutzer wissen, wann und wo Reitstunden und Trainings abgehalten werden.



Gruppengrössen einhalten.

Es dürfen sich max. 5 Personen in einer Reithalle aufhalten. Auf Aussenplätzen max. 15 Personen (Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ausgenommen).



Abstand halten.

Der behördlich verordnete Mindestabstand zwischen den Personen – auch zu Pferd – muss eingehalten werden können. Ansonsten ist das Tragen einer Maske obligatorisch.



In geschlossenen Räumen Masken tragen.

In Innenräumen (Garderoben, Sattelkammer etc.) gilt überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person aufhält.



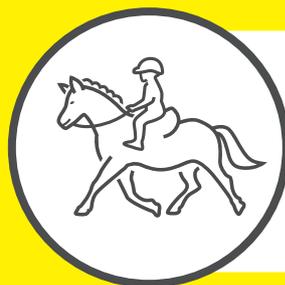
Material nach Gebrauch desinfizieren.

In den Reitschulen ist das Reitmaterial, insbesondere die Zügel der Reitschulpferde, nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.



Sicher reiten!

Auf Tätigkeiten, die eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist zu verzichten.



Ausreiten.

Ausritte sind in Gruppen von max. 15 Personen (Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ausgenommen) erlaubt. Der behördlich verordnete Mindestabstand muss eingehalten werden.

SCHUTZKONZEPT PFERDESPORT

Gültig ab 1. März 2021

Die behördlichen Vorschriften gelten weiterhin!

Der SVPS und SHP empfehlen den Pferdebetrieben in Anbetracht der aktuellen Lage dringend, die nachfolgenden Massnahmen umzusetzen und einzuhalten. Besten Dank für Ihre Mithilfe!

Gruppen von mehr als 15 Personen sind verboten und werden durch die Polizei gebüsst.
Der behördlich verordnete Mindestabstand zwischen den Personen ist stets einzuhalten.
Es gelten die Hygienevorschriften des BAG.
Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.



Definitionen

Pferdebetriebe

Pensionsbetriebe, Reitschulen, Kleinbetriebe mit Pferdehaltung, private Reitanlagen sowie Vereinshallen und -plätze gelten als Pferdebetriebe.

Pferdebesitzer

Personen, deren Pferde auf dem betreffenden Betrieb eingestellt sind, einschliesslich von ihnen beauftragte und dem Anlagenbetreiber gemeldete Personen (z. B. Reitbeteiligungen, Bereiter)

Reitschüler

Reiter, die auf Pferden des Betriebs unterrichtet werden

Externe Pferdesportler

Reiter, Reitschüler und Trainer, deren Pferde nicht auf dem betreffenden Pferdebetrieb eingestellt sind und dort reiten bzw. unterrichten oder Unterricht beziehen

Drittpersonen mit besonderen Aufgaben

Tierärzte, Hufschmiede, Therapeuten usw.

Zugang zu den Pferdebetrieben

Diese Personen haben Zugang zu folgenden Bereichen des Pferdebetriebes:

- Pferdebesitzer: Stall, Reitplatz, Reithalle, Sattelkammer, Toilette
- Reitschüler: Stall, Reitplatz, Reithalle, Toilette
- Externe Pferdesportler: Reitplatz, Reithalle, Toilette
- Drittpersonen mit besonderen Aufgaben: Stall, Toilette

Alle diese Personen müssen dem Betreiber des Pferdebetriebs namentlich bekannt sein.

Nutzung der Infrastruktur

Die Nutzung durch externe Pferdesportler und Reitschüler ist nur mittels Reservation und der Zuteilung von Zeitfenstern möglich. Auch Trainings von Pferdebesitzern mit Trainern sind einzutragen.

Der behördlich verordnete Mindestabstand zwischen den Personen – auch zu Pferd – muss eingehalten werden können. Es dürfen sich maximal 5 Personen in einer Reithalle aufhalten. Auf Aussenplätzen ist die Gruppengrösse auf 15 Personen beschränkt (Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ausgenommen). In dieser Zählung sind Reiter, Trainer und jede andere anwesende Person eingeschlossen.

In Innenräumen (Garderoben, Sattelkammer etc.) gilt überall dort eine Maskenpflicht, wo sich mehr als nur eine Person aufhält.

Die Nutzung von Restaurants, Bars, Terrassen usw. richtet sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit.

Trainings, Reitunterricht

Ein verbindlicher Zeitplan der Trainings mit Trainern und Reitunterrichtsreservierungen mit Angabe von Anzahl Personen ist zu publizieren, damit die anderen Nutzer wissen, wann und wo Reitstunden und Trainings abgehalten werden. Externe Pferdesportler und Reitschüler sollten so kurzfristig wie möglich vor dem vereinbarten Unterrichtsbeginn auf dem Pferdebetrieb erscheinen. Externe Pferdesportler und Reitschüler müssen den Pferdebetrieb raschmöglichst nach dem Reiten/dem Pferdepflegen verlassen. Begleitpersonen wie Eltern sind unter Einhaltung der behördlichen Vorschriften erlaubt.

Besondere Hygienemassnahmen in Reitschulen

Das Reitmaterial, insbesondere die Zügel der Reitschulpferde, ist nach jedem Gebrauch zu desinfizieren (Seife und/oder hydroalkoholische Lösung). Reiter tauschen keine persönlichen Gegenstände wie Reithelm oder Handschuhe aus. Diese sind vom Reiter selbst mitzubringen.

Ausritte

Ausritte sind in Gruppen von maximal 15 Personen (Kinder und Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 ausgenommen) erlaubt. Der behördlich verordnete Mindestabstand muss eingehalten werden.

Verantwortlichkeiten

Der Anlagenbetreiber ist grundsätzlich für die Einhaltung der Schutzmassnahmen auf seiner Anlage verantwortlich. Der Trainer/Reitlehrer ist für deren Einhaltung während seiner Unterrichtsstunde verantwortlich.

Bei Nichteinhalten

Der Anlagenbetreiber kann Personen, einschliesslich Pferdebesitzern und Trainern/Reitlehrern, die sich nicht an das Schutzkonzept halten, den Zutritt zu seiner Anlage verweigern oder sie wegweisen.

Trainer/Reitlehrer können ihren Schülern die Teilnahme am Unterricht verbieten, wenn sich diese nicht an die Vorgaben halten.

Es steht Anlagebetreibern frei, ihre Anlage für Trainings, Reitunterricht und die Nutzung durch externe Pferdesportler zu öffnen oder nicht.

Hygiene

Desinfektionsmittel sind vom Anlagenbetreiber an verschiedenen Orten auf der Anlage bereitzustellen.

Die Toiletten sind regelmässig zu reinigen. Gegenstände wie Türgriffe, Wasserhahn, Schubkarren, Mist-Utensilien usw. sind regelmässig zu reinigen und zu desinfizieren. Werden Pferdeputz-Utensilien, Schubkarren und Mist-Utensilien von verschiedenen Personen benutzt, ist eine Desinfektion der Hände vor und nach dem Gebrauch sowie das Tragen von Handschuhen empfohlen.

Der SVPS und der SHP zählen auf die Solidarität und Eigenverantwortung aller! Die Vorgaben des Bundes sind strikte einzuhalten und auf Tätigkeiten, die eine erhöhte Unfallgefahr darstellen, ist zu verzichten. Vielen Dank!

